

1. Allgemeine Bedingungen

(1) Die nachstehenden Geschäftsbedingungen sind Gegenstand aller Angebote, Verkäufe, Lieferungen sowie sonstiger Geschäfte oder Leistungen. Anders lautende Geschäftsbedingungen des Auftraggebers werden nicht anerkannt. Sie können nur nach schriftlicher Bestätigung durch uns zum Gegenstand des Vertrages werden. Widerspruch gegen unsere Auftragsbestätigung und die dazugehörigen Geschäftsbedingungen kann nur schriftlich und unverzüglich erfolgen.

(2) Im Folgenden werden die Vertragsparteien Auftraggeber und Auftragnehmer genannt, gleichviel ob es sich um Kauf, Lieferungs- oder Dienstleistungen handelt.

(3) Angebote sind freibleibend, wobei die angegebenen Preise auf Material und Lohnkosten basieren, die am Tage der Angebotsabgabe gültig sind. Sollten bis zum Tage der Lieferung Material- oder Lohnkostenerhöhungen eintreten, behalten wir uns bei der Rechnungslegung eine entsprechende Angleichung der Preise vor. Diese Vereinbarung hat auch Gültigkeit für bestätigte Aufträge.

(4) Der Vertrag kommt erst mit unserer schriftlichen Auftragsbestätigung zustande. Mündliche Nebenabreden und nachträgliche Vertragsänderungen oder -ergänzungen haben nur nach schriftlicher Bestätigung durch uns Gültigkeit.

(5) Beschreibungen des Liefergegenstandes, technische Angaben, Maße, Gewichte, Zeichnungen und Abbildungen in Druckschriften sind nach bestem Wissen gemacht. Sehr viele Daten und Angaben beruhen nur auf Erfahrungswerten unter normalen Bedingungen. Bis zum wissenschaftlichen Nachweis derartiger Erfahrungswerte sind diesbezüglichen Angaben daher nicht verbindlich.

(6) Konstruktions- oder Formänderungen, bedingt durch technischen Fortschritt oder Erfordernisse der Praxis, behalten wir uns ohne besondere Ankündigung vor.

(7) Kataloge, Prospekte, Zeichnungen, Preislisten, technische Ausarbeitungen und Angebote sind Arbeitsunterlagen für Kunden, Interessenten und Informanten der Auftraggeber und dürfen Unbefugten nicht zugänglich gemacht werden. Wir behalten uns die Urheber- und Eigentumsrechte an den Unterlagen vor.

2. Lieferfristen

(1) Soweit Lieferfristen vereinbart wurden, ist der Auftraggeber bei deren Überschreitung zum Rücktritt vom Vertrag erst berechtigt, wenn er uns unter Setzung einer Nachfrist von mindestens zwei Wochen nach Lieferung bzw. Leistung aufgefordert hat und für den Fall der nicht rechtzeitigen Lieferung bzw. Leistung seinen Rücktritt angeht hat.

(2) Beruht die Lieferverzögerung auf einem außergewöhnlichen Ereignis, das wir auch bei Anwendung der uns zumutbaren Sorgfalt nicht verhindern konnten, verlängert sich die vereinbarte Lieferfrist um die Dauer der Behinderung zzgl. einer im Einzelfall angemessenen Anlaufzeit. Auf eine angemessene Verlängerung der Lieferfrist können wir uns nur berufen, wenn wir unsere Behinderung dem Auftragnehmer unverzüglich schriftlich angezeigt haben. Eine Verlängerung der vereinbarten Lieferfrist tritt jedoch nicht ein, soweit dies für den Besteller unzumutbar ist. Dem Auftragnehmer steht in diesem Fall das Recht zu, sich unter den Voraussetzungen des Absatzes (1) vom dem Vertrag zu lösen. Zu außergewöhnlichen Ereignissen rechnen auch Maßnahmen eines Arbeitskämpfes, nicht vorhersehbare Störungen in unseren Betriebsanlagen, Maschinen, in der Energie- und Materialversorgung u. ä. sowie insbesondere die Fälle, in denen wir trotz Abschlusses eines kongruenten Deckungsgeschäftes von einem Vorlieferanten nicht rechtzeitig beliefert werden.

(3) Wird in Folge eines außergewöhnlichen Ereignisses i. S. der vorstehenden Bestimmung oder aus sonstigen, von uns nicht zu vertretenden Gründen die Lieferung unmöglich oder unzumutbar, sind wir berechtigt, von dem Vertrag durch schriftliche Erklärung zurückzutreten, sofern wir die Behinderung dem Auftraggeber unverzüglich schriftlich angezeigt haben.

3. Gefahrübergang, Verpackungs- und Versandkosten

(1) Lieferungen erfolgen ab 37186 Moringen oder unseren Auslieferungslagern ausschließlich Verpackung. Ist vom Auftraggeber gefordertes Material bei Vertragsabschluss aus irgendwelchen Gründen in unserem Auslieferungslager nicht vorrätig und muß eine Beschaffung außerhalb des vorgesehenen Transportweges erfolgen oder besteht der Auftraggeber auf einer Abwicklung als Terminauftrag, so hat der Auftraggeber die dafür entstehenden Sonderkosten zu übernehmen.

(2) Die Gefahr geht mit der Abgabe oder Absendung ab Werk auf den Auftraggeber über, auch dann, wenn frachtfreie Lieferung vereinbart wurde. Verzögert sich der Versand durch Verschulden des Auftraggebers, so geht bereits vom Tage der Versandbereitschaft die Gefahr auf den Auftraggeber über. Versicherungen gegen Transportschäden erfolgen nur auf Anordnung und Kosten des Auftraggebers. Bei Nichtvorliegen besonderer Versandanweisungen erfolgt die Art des Versandes nach bestem Ermessen und ohne Haftung für den gewählten Transportweg. Rollgeld und Verladekosten ab Werk gehen zu Lasten des Auftraggebers.

(3) Sämtliche Verpackung wird selbstkostend berechnet.

4. Warenrücknahmen

(1) Warenrücknahmen erfolgen nur im Wege der Kulanz nach vorheriger Vereinbarung. Bei Rücknahme wird vom Warenwert eine Bearbeitungsgebühr von 15 % in Abzug gebracht.

(2) Von der Rücknahme oder dem Umtausch sind Sonderkonstruktionsteile, Sonderprofile, nach Maß oder technischen Angaben angefertigte Artikel oder besonders beschaffte Waren ausgeschlossen.

5. Preise

(1) Sofern nichts anderes vereinbart ist, verstehen sich unsere Preise ohne Skonto oder sonstigen Nachlaß, ohne Mehrwertsteuer, rein netto ab Lieferwerk, Auslieferungslager, ausschließlich Verladekosten und Verpackung nach der im Zeitpunkt des Vertragsabschlusses gültigen Preisliste. Bei Rechnungen unter 100,- € netto ausschließlich Mehrwertsteuer werden 5,- € Sonderbearbeitungskosten für Kleinmengen in Abrechnung gebracht. Bei Anbruch von Verpackungseinheiten werden 20% Mindermengenzuschlag erhoben.

(2) Wir behalten uns eine Preiserhöhung entsprechend den eingetretenen Kostensteigerungen aufgrund von Tarifverträgen oder Material- oder Energiepreissteigerungen vor, wenn Waren oder Leistungen später als 4 Monate nach Vertragsabschluß geliefert oder erbracht werden.

6. Zahlungsbedingungen

(1) Rechnungen aus Waren-Liefergeschäften sind zahlbar innerhalb 8 Tagen nach Rechnungsdatum mit 2% Skonto oder 30 Tagen nach Rechnungsdatum netto. Rechnungen aufgrund von Dienstleistungen oder besondere Vorleistungen sind nach Rechnungserhalt netto zahlbar. Beträge unter € 60,- sind sofort ohne Skontoabzug zu zahlen. Alle Zahlungen haben nur auf eines der auf den Rechnungen angegebenen Konten zu erfolgen. Anderweitige Zahlung befreit nicht.

(2) Bei Überschreitung der vorgenannten Zahlungsfrist kommt der Auftraggeber in Verzug und ist verpflichtet, Verzugszinsen im Höhe von 8% über dem jeweils gültigen Basiszinssatz zu berechnen.

(3) Zahlungsanweisungen und Schecks werden nur zahlungshalber, nicht aber an Erfüllungsstatt angenommen unter Berechnung von Einziehungsspesen.

(4) Wechsel werden nur nach unserer vorherigen ausdrücklichen Zustimmung und nur innerhalb der Fälligkeitsfrist einer Rechnung angenommen. Die Diskontospesen gehen in jedem Fall zu Lasten des Auftraggebers. Skontoabzug wird bei Bezahlung durch Wechsel in keinem Fall gewährt.

(5) Die Aufrechnung ist nur zulässig mit einer unbestrittenen oder rechtskräftig festgestellten Forderung. Zurückhaltungsrechte können seitens des Auftraggebers in keinem Falle geltend gemacht werden.

7. Anspruchsgefährdung

(1) Tritt in den Vermögensverhältnissen des Auftraggebers eine wesentliche Verschlechterung ein, durch welche unsere Ansprüche gefährdet werden, oder befindet er sich mit einer anderen Forderung aus der Geschäftsverbindung in Verzug oder stellt sich heraus, daß in den letzten drei Jahren vor Vertragsschluß ein Insolvenzverfahren über das Vermögen des Auftraggebers eröffnet oder mangels Maße zurückgewiesen wurde oder dass der Auftraggeber die eidesstattliche Versicherung über seine Vermögensverhältnisse abgegeben hat oder dass Haftbefehl hierzu ergangen ist, sind wir berechtigt, von dem Auftraggeber Vorleistung oder Sicherheitsleistung durch Bankbürgschaft zu verlangen. Kommt der Auftraggeber unserem Verlangen binnen angemessener Frist nicht nach, sind wir berechtigt, von dem Vertrag durch schriftliche Erklärung zurückzutreten.

(2) Weitergehende gesetzliche Ansprüche bleiben unberührt.

8. Eigentumsvorbehalt

(1) Alle gelieferten Waren und Teile bleiben unser Eigentum (Vorbehaltsware) bis zur Erfüllung sämtlicher Forderungen aus der Geschäftsverbindung, einschließlich künftig entstehender Forderungen aus gleichzeitig oder später abgeschlossenen Verträgen. Dies gilt auch für Saldoforderungen, die uns, gleich welchem Rechtsgrund, zustehen oder entstehen werden und auch dann, wenn Zahlungen auf besonders bezeichnete Forderungen geleistet werden. Bei Wechsel- oder Scheckzahlung gilt der Eigentumsvorbehalt bis zur erfolgten Einlösung durch den Bezogenen.

(2) Eine etwaige Be- oder Verarbeitung der Vorbehaltsware nimmt der Auftraggeber für den Auftragnehmer vor, ohne daß für letzteren daraus Verpflichtungen entstehen. Bei Verarbeitung, Verbindung, Vermischung oder Vermengung der Vorbehaltsware mit anderen, nicht dem Auftragnehmer gehörenden Waren, steht dem Auftragnehmer der dabei entstehende Miteigentumsanteil an der neuen Sache im Verhältnis des Wertes der Vorbehaltsware zu der übrigen verarbeiteten Ware zum Zeitpunkt der Verarbeitung, Verbindung, Vermischung oder Vermengung zu. Erwirbt der Auftraggeber das Alleineigentum an der neuen Sache, so sind sich die Vertragspartner darüber einig, daß der Auftraggeber dem Auftragnehmer im Verhältnis des Wertes der verarbeiteten bzw. verbundenen, vermischten oder vermengten Vorbehaltsware Miteigentum an der neuen Sache einräumt und diese unentgeltlich für den Auftragnehmer verwahrt.

(3) Der Auftraggeber ist zur Weiterveräußerung der Ware, gleichgültig ob unverarbeitet oder verbunden, nur im ordnungsgemäßen Geschäftsbetrieb berechtigt. Wird Vorbehaltsware unverarbeitet oder nach Verarbeitung oder Verbindung mit Gegenständen, die ausschließlich im Eigentum des Auftraggebers stehen, veräußert, so tritt der Auftraggeber schon jetzt die aus der Weiterveräußerung entstehenden Forderungen in voller Höhe an den Auftragnehmer ab. Wird Vorbehaltsware vom Auftraggeber – nach Verarbeitung / Verbindung – zusammen mit nicht dem Auftraggeber gehörender Ware veräußert, so tritt der Auftraggeber schon jetzt die aus der Weiterveräußerung entstehenden Forderungen in Höhe des Wertes der Vorbehaltsware mit allen Nebenrechten und Rang vor dem Rest ab. Der Auftragnehmer nimmt die Abtretung an.

(4) Der Auftraggeber ist verpflichtet, dem Auftragnehmer auf Verlangen den Namen der Drittschuldner und die Höhe der Forderung mitzuteilen. Der Auftraggeber ist zur Einziehung der abgetretenen Forderungen nur solange berechtigt, wie er seine Verpflichtungen dem Auftragnehmer gegenüber ordnungsgemäß erfüllt.

(5) Wenn der Wert der bestehenden Sicherheiten die zu sichernden Forderungen um mehr als 20% übersteigt, ist der Auftragnehmer auf Verlangen des Auftraggebers insoweit zur Freigabe verpflichtet.

9. Gewährleistung

(1) Der Auftraggeber ist verpflichtet, den Vertragsgegenstand sofort nach Erhalt auf Mängel und Beschaffenheit zu überprüfen. Reklamationen für sichtbare oder funktionell sofort feststellbare Mängel können nur dann berücksichtigt werden, wenn die Beanstandung schriftlich innerhalb von 10 Tagen nach Erhalt der Ware erfolgt. Hinsichtlich unsichtbarer Mängel verbleibt es bei der gesetzlichen Regelung.

(2) Mehr- und Minderlieferungen bei Sonderbearbeitungen von Waren sind uns je nach Art der Artikel bis zu 10% der vereinbarten Menge gestattet, ohne daß daraus Ansprüche des Auftraggebers entstehen könnten.

(3) Soweit ein Mangel eines Liefergegenstandes vorliegt, sind wir nach unserer Wahl zur Ersatzlieferung oder zur Mangelbeseitigung berechtigt. Im Falle der Mangelbeseitigung sind wir verpflichtet, die erforderlichen Transport-, Wege-, Arbeits- und Materialkosten zu tragen, soweit sich diese nicht dadurch erhöhen, daß die Kaufsache nach einem anderen Ort als dem Erfüllungsort verbracht wurde.

(4) Sofern die Mangelbeseitigung / Ersatzlieferung fehlschlägt, ist der Auftraggeber nach seiner Wahl berechtigt, vom Vertrag zurückzutreten oder eine entsprechende Herabsetzung des Kaufpreises zu verlangen. Schadensersatzansprüche des Bestellers wegen des Mangels gegen uns bestehen nur im Rahmen von Ziffer 10 dieser Bedingungen.

(5) Die Gewährleistung für alle Maschinen, Konstruktions-, Lieferungs- und Zubehörteile erlischt, wenn die Dinge besonderen Beanspruchungen wie Schub- oder Drucklasten, Feuchtigkeit, aggressiven Medien, Kälte- / Wärmewechsel oder Schwingungen ausgesetzt werden, über

die wir vor Lieferung nicht schriftlich informiert wurden. Die Gewährleistung erlischt ferner, wenn der Kaufgegenstand von oder durch Einbau von Teilen fremder Herkunft verändert worden ist und der Schaden in ursächlichem Zusammenhang mit der Veränderung steht. Die Gewährleistung erlischt weiter, wenn der Auftraggeber die Vorschriften des Lieferwerkes über die Behandlung des Kaufgegenstandes nicht befolgt. Dem Auftraggeber bleibt vorbehalten nachzuweisen, daß der Mangel auch ohne die vorgenannten Umstände aufgetreten wäre.

(6) Die Gewährleistungsfrist für Mangelbeseitigung, Ersatzlieferung, Rücktritt und Minderung beträgt ein Jahr, gerechnet ab Gefahrübergang. Die Gewährleistungsfrist für Schadensersatzansprüche wegen des Mangels beträgt, wenn der Mangel auf einer vorsätzlichen oder grob fahrlässigen Pflichtverletzung beruht oder zu einer Verletzung des Lebens, des Körpers oder der Gesundheit geführt hat, zwei Jahre, im übrigen ein Jahr gerechnet ab Gefahrübergang.

10. Haftung für Pflichtverletzungen

(1) Für Schäden aus vertraglichen Pflichtverletzungen (Verzug, Unmöglichkeit, Mangelhaftigkeit, Verletzung vertraglicher Nebenpflichten) haften wir nur, wenn die Pflichtverletzung auf einem vorsätzlichen oder grob fahrlässigen Handeln beruht, es sei denn, daß es sich bei der verletzten Vertragspflicht um eine wesentliche Vertragspflicht handelt. Die Haftungsbeschränkung gilt nicht für Schäden aus der Verletzung des Lebens, des Körpers oder der Gesundheit.

(2) Soweit unsere Haftung ausgeschlossen oder beschränkt ist, gilt dies auch für die persönliche Haftung unserer Angestellten, Arbeitnehmer, Mitarbeiter, Vertreter und Erfüllungsgehilfen.

11. Rücktritt

(1) Erbringt eine Vertragspartei die ihr obliegende Leistung nicht oder nicht vertragsgemäß (Verzug, Unmöglichkeit, Mangelhaftigkeit, Verletzung vertraglicher Nebenpflichten) kann die jeweils andere Vertragspartei vom Vertrag zurücktreten, wenn die Pflichtverletzung nicht innerhalb einer zu setzenden angemessenen Frist beseitigt worden ist.

(2) Wird die Kaufpreisforderung in ein Kontokorrent eingestellt, können wir vom Kaufvertrag auch zurücktreten und die Ware heraus verlangen, wenn der Käufer mit einer selbständig geltend machbaren Saldoforderung in Verzug kommt und diese trotz Setzung einer angemessenen Nachfrist nicht zahlt. Ist die nach § 356 Abs. 1 HGB maßgebliche Saldoforderung niedriger als die Kaufpreisforderung, können wir nur im Umfang der Saldoforderung vom Kaufvertrag zurücktreten. Wir können jedoch ganz oder in einem anderen Umfang vom Kaufvertrag zurücktreten, wenn die unter Eigentumsvorbehalt stehende Ware nicht oder nicht entsprechend dem Umfang der nach § 356 Abs. 1 HGB maßgeblichen Saldoforderung teilbar ist oder wir kein Interesse an einer nur teilweisen Rückgabe der Ware haben.

12. Gerichtsstand, Erfüllungsort, anzuwendendes Recht

(1) Sofern der Besteller Kaufmann ist, ist unserer Geschäftssitz Gerichtsstand. Wir sind jedoch berechtigt, den Besteller auch an seinem Wohnsitzgericht zu verklagen.

(2) Sofern sich aus unserer Auftragsbestätigung nichts anderes ergibt, ist unser Geschäftssitz Erfüllungsort für sämtliche gegenseitigen Rechte und Pflichten aus dem Vertrag.

(3) Für unsere Vertragsbeziehungen gilt ausschließlich das Recht der Bundesrepublik Deutschland (ohne UN-Kaufrecht CISG).

13. Allgemeines

Sollte eine der vorstehenden Bedingungen nichtig, unwirksam oder undurchführbar sein, berührt dies die Wirksamkeit des Vertrages und der übrigen Bedingungen nicht. Die Vertragsparteien sind verpflichtet, im Wege gemeinsamer Verhandlungen eine Bestimmung zu finden, die dem Sinn und Zweck des abgeschlossenen Vertrages und der notleidenden Bestimmung am ehesten entspricht.

Stand: 10.06.2002